

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.827.475

Wien, 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12863/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Vollzug des Verbraucherschutzkooperationsgesetz und der Verbraucherschutzkooperationsverordnung** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welche konkreten Schritte hat das BMSGPK seit dem 1. 1. 2021 gesetzt, um das Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden, im Vollzug umzusetzen?*
- *Wie viele Geschäftsfälle auf Grund des novellierten Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz wurden seit dem 1. 1. 2021 durch das BMSGPK abgewickelt?*

Mein Ressort war als legislatisch zuständiges Ressort mit der Durchführung der VerbraucherbehördenkooperationsVO (VBKVO) betraut. Die Novelle des VerbraucherbehördenkooperationsG (VBKG, BGBl. I Nr. 57/2021) trat mit 26.3.2021 in Kraft.

Das BMSGPK ist im Rahmen des VBKG in erster Linie zentrale Verbindungsstelle, und führt die in VBKVO und VBKG für diese Stelle beschriebenen Aufgaben durch. Die Rechtsdurchsetzungsaktivitäten des Behördennetzwerkes obliegen den gem. § 3 VBKG zuständigen Behörden und werden von diesen durchgeführt. Das BMSGPK ist auch zuständige Behörde nach § 3 Z 7 VBKG für eine der im Anhang gelisteten Verbraucherrechtsgrundlagen (RL über die Vergleichbarkeit von Zahlungskonten); diese war bislang nicht Gegenstand einer Aktivität des Behördennetzwerkes.

Frage 3:

- *Hat sich die legislative Neuregelung aus dem November 2020 aus Sicht des BMSGPK bewährt?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die österreichische Durchführungsgesetzgebung wird Anfang 2026 evaluiert werden.

Frage 4:

- *Sehen Sie als Konsumentenschutzminister in den Jahren 2023 bis 2025 einen neuerlichen Novellierungsbedarf?*

Die Europäische Kommission wird 2023 einen Bericht über die Anwendung der VBKVO legen und hat für das Frühjahr 2023 einen Vorschlag zu einer (punktuellen) Überarbeitung der VO angekündigt; in Abhängigkeit der Änderungen der europäischen Rechtsgrundlage kann auch ein neuerlicher Novellierungsbedarf des Durchführungsgesetzes gegeben sein.

Frage 5:

- *Lassen Sie sich bzw. lässt sich das BMSGPK über den Vollzug des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, angesiedelt im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), regelmäßig berichten?*

Eine Berichtspflicht der zuständigen Behörden gegenüber einer zentralen Verbindungsstelle sieht die VBKVO und dementsprechend auch das Durchführungsgesetz nicht vor. Das Sozialministerium steht als zentrale Verbindungsstelle mit den zuständigen Behörden jedoch im regelmäßigen Kontakt. Am 10.11.2022 fand darüber hinaus ein

Informationsaustausch gemäß § 10 Abs. 3 VBKG unter Einbeziehung aller darin genannten Einrichtungen statt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

